Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. April 2021

390. Unterhaltsgenossenschaft Kyburg (Auflösung), Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon (Perimetererweiterung)

Durch die Gemeindefusion der Stadt Illnau-Effretikon mit der Gemeinde Kyburg entstand die Situation, dass für den Unterhalt der innerhalb des Gemeindegebietes liegenden Meliorationsanlagen zwei Unterhaltsgenossenschaften zuständig waren. Zwecks administrativer Vereinfachung und zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der Stadt wurde die Unterhaltsgenossenschaft Kyburg aufgelöst und deren Anlagen wurden in die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon übergeführt.

Die Auflösung von Genossenschaften ist gemäss § 53 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) genehmigungspflichtig und kann erst stattfinden, wenn die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und der Unterhalt der erstellten Anlagen sichergestellt ist (§ 53 Abs. 2 LG).

Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Unterhaltsgenossenschaft Kyburg beschlossen an der Generalversammlung vom 20. Februar 2020 die Auflösung und die Übergabe der gemeinsamen Anlagen sowie die Abtretung des Genossenschaftsvermögens an die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon. Die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon stimmte an ihrer Generalversammlung vom 15. September 2020 der Übernahme der Anlagen der Unterhaltsgenossenschaft Kyburg zu Eigentum und Unterhalt zu. Damit ist der Unterhalt der Meliorationsanlagen sichergestellt und die Voraussetzungen zur Genehmigung der Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft Kyburg sind erfüllt.

Der entsprechend nachzuführende Unterhaltsplan der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon wird zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt. Die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon beabsichtigt zudem, die bestehenden Statuten aus dem Jahr 2006 zu überarbeiten und anlässlich der diesjährigen Generalversammlung beschliessen zu lassen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Auflösungsbeschluss der Unterhaltsgenossenschaft Kyburg vom 20. Februar 2020 wird genehmigt.

II. Der Generalversammlungsbeschluss der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon vom 15. September 2020 zur Übernahme der Anlagen der Unterhaltsgenossenschaft Kyburg wird genehmigt.

III. Dem Übergang des Eigentums an den Meliorationsanlagen sowie der entsprechenden Unterhaltspflicht an die Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon wird zugestimmt. Letztere ist für den dauernden sachgemässen Unterhalt der übernommenen Anlagen verantwortlich.

IV. Der Vorstand der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Statuten zu überarbeiten und einen Unterhaltsplan zu erstellen. Beides ist der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

V. Das Grundbuchamt Illnau wird eingeladen, auf den betreffenden Parzellen die Anmerkung «Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Kyburg» zu löschen und durch die Anmerkung «Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon» zu ersetzen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an
- Unterhaltsgenossenschaft Illnau-Effretikon, Adrian Kuhn, Hofstrasse 1, 8307 Effretikon
- Unterhaltsgenossenschaft Kyburg, Andreas Bärtschi, Dorfplatz 1, 8314 Kyburg
- Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- Grundbuchamt Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau
- Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
- Baudirektion

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli